

**Satzung**  
**über die Einrichtung und Tätigkeit des Beirates für Menschen**  
**mit Behinderungen im Landkreis Wolfenbüttel**  
in der Fassung des Beschlusses des XVIII. gewählten Kreistages vom 25.09.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name, Sitz und Stellung**

- 1) Der Beirat führt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Wolfenbüttel“.
- 2) Der Beirat hat seinen Sitz beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.
- 3) Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Landkreises Wolfenbüttel bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Insbesondere berät und unterstützt er durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe.

**§ 3**  
**Bildung des Beirates**

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern sowie mindestens 2 beratenden Mitgliedern.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter beruft der

Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode auf der Grundlage von Vorschlägen der Selbsthilfeeorganisationen, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Fraktionen des Kreistages und Interessenbekundungen Einzelner.

- 3) Die ordentlichen Mitglieder des Beirates sollen Menschen mit verschiedenen Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) oder deren gesetzliche Vertreterin/Vertreter sein. Bis zu einer Neuberufung bleiben die bisherigen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Amt.
- 4) Die ordentlichen Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- 6) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Arbeit und Soziales des Landkreises Wolfenbüttel oder deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die bzw. der Behindertenbeauftragte der Stadt Wolfenbüttel an. Weitere beratende Mitglieder können vom Kreistag bestimmt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Fortfall der unter Abs.3 und 4 genannten Voraussetzungen. Der Kreistag stellt den Verlust der Mitgliedschaft durch Beschluss fest und beruft für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied.

#### **§ 4**

##### **Vorstand und Geschäftsführung**

- 1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Sie bilden den Vorstand. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Beirates.
- 2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
- 3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Wolfenbüttel verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für Sitzungen zur Verfügung.

#### **§ 5**

##### **Sitzungen**

- 1) Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe des Vorstandes.
- 2) Der Beirat ist je nach Geschäftslage – mindestens aber einmal jährlich – einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Beirat kann zu Fachfragen sachverständige Per-

sonen einladen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

- 3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 4) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Beirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Beirat vorzutragen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07.12.2009 sowie die Änderungssatzung vom 10.10.2011.

Wolfenbüttel, den 25.09.2017

Christiana Steinbrügge  
Landrätin